

RS Vwgh 1988/5/30 87/15/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §90;

Rechtssatz

Bei der Akteneinsicht gemäß § 90 BAO handelt es sich um eine Maßnahme, die die Abgabenbehörde den Parteien des Abgabenverfahrens lediglich "zu gestatten" hat, zu der sie aber nicht von Amts wegen aufzufordern braucht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987150037.X02

Im RIS seit

30.05.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at